

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Peter Schulthess (SP, Stäfa), Regine Sauter (FDP, Zürich) und Silvia Steiner (CVP, Zürich) sowie Mitunterzeichnenden

betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglementes des Kantonsrates betreffend die Kandidaturprüfung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte

Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 unverändert.

² Er wählt zudem fünf Mitglieder der Justizkommission zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Kandidaturen für die Wahl in die für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte (Kandidaturprüfungskommission).

Abs. 2-5 werden zu Abs. 3-6.

Kandidaturprüfungskommission

§ 49 g. ¹ Die Kandidaturprüfungskommission prüft die Kandidaturen für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, indem sie die Bewerbungsunterlagen begutachtet. Sie kann die Kandidatin oder den Kandidaten zu einer Anhörung einladen. Für eine Wiederwahl ist keine Prüfung der Kandidatur erforderlich.

² Die Kommission teilt dem Kantonsrat vor der Wahl ihren Beschluss mit, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen an das Amt erfüllt oder nicht erfüllt. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

³ Die Kommission zieht zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Beratung bei:

- a. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte auf deren Vorschlag und
- b. ordentliche Professorinnen oder ordentliche Professoren der juristischen Fakultät der Universität Zürich auf deren Vorschlag.

⁴ Sie kann weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Titel: 4. Kandidaturprüfungskommission

§ 72 a. ¹ Die Kommission prüft, ob die Kandidaturen die Anforderungen an Sach- und Fachkompetenz sowie persönlicher und sozialer Kompetenz erfüllen.

² Den Kandidierenden wird nach der Prüfung der Beschluss mitgeteilt, ob sie die Anforderungen an das Amt erfüllen oder nicht erfüllen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, enthält der Beschluss eine kurze Begründung.

³ Die Vorbereitung der Wahl bleibt der Interfraktionellen Konferenz vorbehalten.

⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Entschädigung der Mitglieder der Kommission und der zur Beratung beigezogenen Personen und bezeichnet deren Sekretariat.

⁵ § 68 Abs. 1 und §§ 69 bis 71 sind sinngemäss anwendbar. Die Protokolle sind vertraulich und Zustellung und Einsichtnahme sind auf die Mitglieder der Kommission und die zur Beratung beigezogenen Personen beschränkt.

Titel vor § 73: 5. Fraktionen

Peter Schulthess
Regine Sauter
Silvia Steiner

Elisabeth Derisiotis-Scherrer
Hans Egli
Gaston Guex
Luca Rosario Roth

Begründung:

Die neue Kantonsverfassung sieht in Art. 75 Abs. 1 vor, dass der Kantonsrat sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte wählt. Ferner müssen die Kandidaturen von einer vom Kantonsrat bestimmten Kommission geprüft werden. Diese Vorprüfung bildet eine Wahlvoraussetzung. Der Kantonsrat ist nicht an das Ergebnis der Vorprüfung gebunden.

Die Prüfung der Kandidaturen durch die Kommission soll nach objektiven Kriterien auf Sach- und Fachkompetenz sowie persönliche und soziale Kompetenz erfolgen.

In erster Linie werden die Bewerbungsunterlagen begutachtet. Die Kandidierenden sollen zu einer Anhörung eingeladen werden.

Die Anforderungen an die Ämter, anhand welcher die Kommission die Bewerbungsunterlagen begutachtet und die Anhörung durchführt, legt die Kommission in Anforderungsprofilen fest.

Die Fraktion meldet der Kommission die Person, welche sie für eine Nomination ins Auge fasst, für die Prüfung. Sie kann auch mehrere Personen melden.

Die Auswahl der Kandidierenden nach Parteienproporz und die Vorbereitung der Wahl bleiben wie bisher der Interfraktionellen Konferenz vorbehalten.

Zur Erfüllung der Aufgabe der Kandidaturprüfungskommission, insbesondere im Hinblick auf eine Anhörung, genügt eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche für ihre anspruchsvolle Aufgabe auf fachlich kompetente Beraterinnen und Berater zurückgreifen kann, indem sie von Mitgliedern der obersten kantonalen Gerichte und von ordentlichen Professorinnen oder Professoren der juristischen Fakultät der Universität unterstützt wird. Die verschiedenen Fachpersonen sollen alle an den gesamtkantonal zuständigen Gerichten relevanten Fachrichtungen abdecken (Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Sozialversicherungsrecht). Die Kommission zieht für die Begutachtung einer Kandidatur die jeweils fachspezifischen Berater bei (bspw. für die Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtes die entsprechende Fachperson des Verwaltungsgerichtes und eine ordentliche Professorin oder einen ordentlichen Professor im Öffentlichen Recht). Fachpersonen aus anderen Behörden oder Verbänden sind zurzeit nicht zwingend vorgesehen, ein Beizug ist aber nach dem vorgeschlagenen Text ausdrücklich möglich. Das entsprechende Gericht resp. die Fakultät schlägt seine Fachperson selber vor. Den Kandidierenden wird im Voraus bekannt gegeben, welche Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.

Es handelt sich bei der Kandidaturprüfungskommission um eine Kommission nach Kantonsratsgesetz. Es gilt § 53 KRG, wonach die Kommissionssitzungen nicht öffentlich sind („Sitzungsgeheimnis“). Gemäss n§ 72 a Abs. 5 Geschäftsreglement sind die Protokolle vertraulich und die Einsichtnahme beschränkt. Im Weiteren gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Die Begutachtung der Kandidaturen erfolgt nur anhand bevorstehender Wahlen.

Damit offensichtlich ungenügend qualifizierten Kandidierenden (z.B. ohne Lizenziat resp. Master und ohne bspw. zweijährige Praxis im Gerichts- oder Strafverfolgungsbereich oder gleichwertiger Ausbildung oder Erfahrung) nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen mittels Beschluss mitgeteilt werden kann, dass diese die Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Anhörung nicht zwingend. Eine solche soll bei fachlich qualifizierten Kandidierenden zur zusätzlichen Information zur Anwendung kommen.

Die Kommission teilt den Überprüften mit, ob sie die Anforderungen erfüllen oder nicht erfüllen. Werden Anforderungen nicht erfüllt, sind diese mit einer kurzen Begründung zu bezeichnen. Der Beschluss enthält keine weitere Wertung/Empfehlung.

Da das Ergebnis dieser Vorprüfung durch die Kommission gemäss der Kantonsverfassung weder für die IFK noch für den Kantonsrat verbindlich ist und keine Rechtswirkungen zeitigt, soll gesetzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass dieser Vorprüfungsbeschluss nicht anfechtbar ist.

Stehen die Kandidierenden, die sich zur Wahl stellen, fest, werden dem Kantonsrat die Vorprüfungsbeschlüsse dieser Kandidierenden zur Kenntnis gebracht.